

TOP 58:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zur Aufrechterhaltung der derzeitigen Einschränkung ihrer Anwendung auf Luftverkehrstätigkeiten und zur Vorbereitung der Umsetzung eines globalen marktbasierenden Mechanismus ab 2021

COM(2017) 54 final

Drucksache: 119/17 und zu 119/17

Mit dem Verordnungsvorschlag soll die geltende Emissionshandelsrichtlinie (ETS-Richtlinie) der EU im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen im Bereich des Luftverkehrs angepasst werden.

Die EU hat im Jahr 2008 Flüge zwischen Flughäfen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-interne Flüge) und Flüge zwischen im Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen Flughäfen und Flughäfen in Drittländern (EWR-externe Flüge) in das Emissionshandelssystem der EU (EU-EHS) einbezogen. In 2012 wurde der Anwendungsbereich der ETS-Richtlinie mit dem sogenannten "Stop-the-Clock"-Beschluss und anschließend mit der Verordnung (EU) Nr. 421/2014 bis Ende 2016 auf Flüge innerhalb des EWR beschränkt. Die zeitlich begrenzte Beschränkung der ETS-Richtlinie sollte der EU die Möglichkeit geben, über die Weiterführung des EU-ETS im Lichte der Beschlüsse der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) im Jahr 2016 zu entscheiden.

Die ICAO-Mitgliedstaaten haben sich im Oktober 2016 auf die Einführung eines "Carbon-Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation" (CORSIA) geeinigt. Durch CORSIA sollen zwischen 2021 und 2035 die nach dem Jahr 2020 durch das weitere Wachstum des internationalen Luftverkehrs bedingten CO₂-Emissionen kompensiert werden. Es ist ein globaler marktbasierter Mechanismus (GMBM) vorgesehen, der in der ersten Phase (2021 bis 2026) freiwillig ist; erst ab 2027 soll sich eine verpflichtende Phase anschließen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten unterstützen den GMBM und beabsichtigen, ihn in der freiwilligen Phase ab 2021 anzuwenden. Eine Reihe wichtiger Bestandteile des GMBM ist von der ICAO noch zu erarbeiten und zu beschließen.

Die Kommission schlägt mit dem vorgelegten Verordnungsvorschlag vor, die bisher bestehende Ausnahmeregelung für EWR-externe Flüge vorerst aufrechtzuerhalten. Ohne die vorgeschlagene Änderung des EU-EHS würde ab 2017 automatisch wieder der ursprüngliche Anwendungsbereich der Richtlinie unter Einbeziehung auch EWR-externer Flüge gelten.

Sobald größere Klarheit über Art und Inhalt der von der ICAO noch zu verabschiedenden Rechtsinstrumente sowie über die Umsetzungsabsichten der internationalen Partner besteht, soll die ETS-Richtlinie einer neuen Bewertung und Überarbeitung für die Zeit nach 2020 unterzogen werden. Der Verordnungsvorschlag sieht hierzu einen Bericht der Kommission an Parlament und Rat vor.

Ebenfalls zur Vorbereitung der Anwendung des GMBM soll der Kommission durch den Verordnungsvorschlag die Befugnis zum Erlass von delegierten Rechtsakten erteilt werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 119/1/17** ersichtlich.